



Richtlinien zur Erlangung des Titels

„zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“

und

Richtlinien zur Erlangung des Titels

**zertifizierte Referentin (ÖGCC) / zertifizierter Referent (ÖGCC)“ bzw.
„zertifizierte Prüferin (ÖGCC) / zertifizierter Prüfer (ÖGCC)“**

Case Management etabliert sich auch in Österreich. Erfahrungen aus der Praxis und Fachdiskussionen ergeben, dass für den erfolgreichen Einsatz von Case Management entsprechende Kompetenzen unumgänglich sind.

Vor diesem Hintergrund besteht eine Aufgabe der österreichischen Gesellschaft für Care und Case Management (ÖGCC), die Qualität in der Kompetenzentwicklung zu fördern. Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien verfolgt die ÖGCC folgende Ziele:

- Verbesserung der Qualifikationsmöglichkeiten und der Qualifikation von Fachkräften
- Schaffung von Transparenz für KlientInnen, AuftraggeberInnen und Kostenträger bezüglich vorliegender Kompetenzen
- Festlegung eines Einstufungskriteriums
- Sicherung und Förderung der Qualität im Care und Case Management

Linz, im März 2012
überarbeitet im Februar 2013

Zur Entwicklung der Richtlinien

Die Richtlinien berücksichtigen aktuelle Fach- und Praxiserkenntnisse. Es fließen die Erfahrungen und das Wissen von FachexpertInnen, von AnwenderInnen und von Bildungseinrichtungen ein. Insbesondere wurden die Erfahrungswerte von ExpertInnen der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) und des Netzwerkes Case Management Schweiz berücksichtigt. Die Richtlinien orientieren sich an den Weiterbildungsrichtlinien der DGCC¹, die sich seit mehr als 10 Jahren in Deutschland bewähren und große Akzeptanz erfahren.

Die Richtlinien sind entwicklungs offen und werden an den sich ändernden Anforderungen angepasst. Die vorliegenden Richtlinien entsprechen dem Stand Dezember 2011 und wurden im Februar 2013 aktualisiert.

Die Richtlinien wurden vom Vorstand der ÖGCC im Austausch mit einem international besetzten Fachbeirat erarbeitet. Im Vorstand der ÖGCC wurden Mag.a Maria Pötscher-Eidenberger und Mag.a Renate Zingerle autorisiert, die Entwicklung der Richtlinien fachlich und organisatorisch zu gestalten. Mitglieder im Fachbeirat waren Peter Pantucek (A), Hans Popper (A), Ruth Rimmel-Faßbender (D), Wolf Rainer Wendt (D), Yvonne Hofstetter-Rogger (CH) sowie Roland Woodtly (CH).

Die Entwicklungsarbeit orientierte sich an den folgenden Leitlinien:

- Fachlichkeit
- Interdisziplinarität
- Transparenz
- partizipativer Ansatz

¹ Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management: Standards und Richtlinien für die Weiterbildung: Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen und in der Beschäftigungsförderung vom 29.01.2003, geändert am: 22.12.2004, ergänzt am: 30. Oktober 2007, geändert am 06. März 2009.

Die Richtlinien

Die Richtlinien der ÖGCC beinhalten Standards für das Erreichen der Bezeichnungen „zertifizierte Case ManagerIn (ÖGCC)“, „zertifizierte ReferentIn (ÖGCC)“ und „zertifizierte PrüferIn (ÖGCC)“.

I. Richtlinien zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC)“ / „zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“

Für den Erwerb des o.a. Titels sind folgende zwei Bedingungen zu erfüllen:

- a) Absolvierung eines Lehrganges Case Management nach den vorgegebenen Richtlinien oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung (mit Bestätigung). Bei Vorlage der Bestätigung einer Absolvierung einer gleichwertigen Qualifizierung müssen die unter Punkt b genannten Zugangsvoraussetzungen explizit nachgewiesen werden.
- b) Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und Nachweis der einschlägigen beruflichen Praxis.²

Ad a) Absolvieren eines Lehrganges nach den Richtlinien (ÖGCC)

Der zu absolvierende Lehrgang umfasst (1) **die Teilnahme an den nachfolgend beschriebenen Modulen**, (2) **das Verfassen einer Abschlussarbeit** und (3) **das Ablegen einer Prüfung**. Die Anwesenheit im Lehrgang muss mindestens 80% der Lehrgangsdauer betragen. Für jeden Lehrgang ist vom Lehrgangsträger ein/e inhaltlich Verantwortliche/r bzw. eine Lehrgangsleitung zu benennen. *Diese Fachperson muss eine zertifizierte Referentin / zertifizierter Referent (ÖGCC) sein.*³ Die Vermittlung der Lehrgangsinhalte muss im Basismodul zu mindestens 80% von anerkannten ReferentInnen (ÖGCC) vorgenommen werden.

Ziele der Weiterbildung

Ziele der Weiterbildung gemäß den Richtlinien (ÖGCC) sind:

- Vermittlung von vertieften Kenntnissen in Case Management
- Vermittlung von Verfahrenssicherheit in der Fallsteuerung
- Befähigung zur ressourcen- und netzwerkorientierten Arbeit
- Vermittlung von Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Systemsteuerung und Anwendungsbezüge
- Reflexion der Rolle und Funktionen im Case Management, des beruflichen Selbstverständnisses, der Spannungsfelder und der berufsethischen Prinzipien

Inhalte einer Weiterbildung

Inhalte einer Weiterbildung gemäß den Richtlinien (ÖGCC) sind

- Entwicklung und Geschichte im Case Management
- Definitionen und Abgrenzung zu anderen Konzepten
- Sozial- und gesellschaftspolitischer Hintergrund bzw. Rahmenbedingungen

² Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen ist für das Erlangen des o.g. Titels notwendig, jedoch nicht für die Teilnahme an der Weiterbildung. Über die Teilnahme an der Weiterbildung entscheiden die Weiterbildungsträger.

³ Diese Regelung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam.

- Relevante gesetzliche Grundlagen
- Funktionen und Rollen im Case Management
- Mögliche Spannungsfelder im Case Management
- Ethische Dimensionen im Case Management
- Prinzipien im Case Management (insb. Ressourcenorientierung, Partizipation und Empowerment, AdressatInnenorientierung, Ziel- und Lösungsorientierung)
- Modelle im Case Management
- Phasen im Case Management (jeweils mit Zielen, Verfahren, Strategien und Rahmenbedingungen)
- Handlungs- und Steuerungsebenen
- Qualitätssicherung und -entwicklung im Case Management
- Systembegriff, Systemmanagement und Steuerungskonzepte von Systemen
- Netzwerkarbeit - Aufbau, Pflege, Nutzen und Steuerung von Netzwerken auf der Fall und Systemebene
- Implementierungsstrategien und Organisationsmanagement
- Konzepte zur Bedarfsermittlung und Angebotssteuerung
- Handlungsfeldbezogenes Fachwissen und Anwendungen

Zeitlicher Umfang und Struktur einer Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst mindestens 219 Übungseinheiten (UE, 1 UE entspricht 45 Minuten). Sie setzt sich strukturell aus einem Basismodul, einem Vertiefungsmodul und einem Reflexionsmodul zusammen. Das Reflexionsmodul kann auch in das Basis- und /oder Aufbaumodul integriert werden. Der Lehrgang wird durch ein zweiteiliges Prüfverfahren abgeschlossen.

Das Basismodul

Das Basismodul umfasst insgesamt mindestens 114 Übungseinheiten, 96 UE werden in Facheinheiten absolviert, 18 UE in kollegialer Beratung /Supervision. Im Basismodul werden theoretische und praktische Grundlagen im Case Management vermittelt. Der kollegiale Fachaustausch ist selbstorganisiert und wird in Kleingruppen durchgeführt. Ziele des kollegialen Fachaustausches sind die Diskussion, die Reflexion und der Praxistransfer der Inhalte. Zum kollegialen Fachaustausch wird von den TeilnehmerInnen ein schriftliches Protokoll angelegt.

Inhalte des Basismoduls sind damit:

- 96 UE theoretische und praktische Grundlagen im Case Management
- 18 UE kollegiale Beratung / Supervision

Das Vertiefungsmodul

Das Vertiefungsmodul umfasst mindestens 90 UE und beinhaltet vertiefendes handlungsfeld- und zielgruppenbezogenes Fachwissen. Es teilt sich in folgende Übungseinheiten:

- 60 UE arbeitsfeldbezogenes Fachwissen und Anwendungen sowie Fragen des Systemmanagements und der Systemsteuerung
- 15 UE Supervision (Fallsupervision anhand von Fallbeispielen in der Gruppe)
- 15 UE selbstorganisierte Arbeitsgruppen

Das Reflexionsmodul

Das Reflexionsmodul umfasst mindestens 15 UE und beinhaltet Reflexion

- zur Rolle und zu Funktionen im Case Management
- zum beruflichen Selbstverständnis
- zu möglichen Spannungsfeldern im Case Management
- zu berufsethischen Prinzipien

Ad 2. Schriftliche Abschlussarbeit

Es wird im Rahmen der Weiterbildung eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem Thema im Case Management verfasst, einschließlich einer theoretischen Fundierung und unter Verwendung einschlägiger Literatur. Die Abschlussarbeit sollte mindestens 45.000 Zeichen (15 – 20 Seiten) umfassen. Die weiteren inhaltlichen und formalen Anforderungen werden von der Lehrgangsleitung oder von Fachpersonen formuliert, die von der Lehrgangsleitung beauftragt werden. Bei Nichtanerkennung durch die Prüfungskommission kann die Arbeit einmalig überarbeitet werden.

Ad 3. Prüfung

Die Prüfung beinhaltet zwei Teile, welche positiv absolviert werden müssen:

- Präsentation der Abschlussarbeit
- Kompetenzgespräch

Zu jedem Teil der Prüfung darf ein zweites Mal angetreten werden. Wird eine Teilprüfung zweimal nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Die schriftliche Abschlussarbeit wird im Vorfeld der Prüfung von den Mitgliedern der Prüfungskommission gelesen und bewertet. Bei negativer Beurteilung muss die Rückmeldung über die Abschlussarbeit mit der Aufforderung zur Nachbesserung mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn an die Lehrgangsleitung erfolgen. Diese informiert die PrüfungskandidatInnen. Die Arbeit kann so vor Prüfungsantritt nachgebessert werden.

Die **Präsentation der Abschlussarbeit** erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Personen besteht. Mindestens eine dieser Personen sollte zertifizierte Prüferin (ÖGCC) /zertifizierter Prüfer (ÖGCC) sein und eine dieser Personen sollte nicht als Referent / Referentin oder Lehrgangsleitung im Lehrgang tätig gewesen sein⁴. Die Prüfungskommission beurteilt die Präsentation und Diskussion der Projektarbeit nach folgenden Kriterien: Vortrag, Zeitrahmen, Praxisrelevanz sowie Fachwissen zum gewählten Thema.

Im Anschluss an die Präsentation der Abschlussarbeit werden im **Kompetenzgespräch** Fragen in Anlehnung an die Lehrinhalte diskutiert.

Die Präsentation der Abschlussarbeit und das Kompetenzgespräch umfassen mindestens 25 Minuten.

⁴ Diese Regelung wird zu einem späteren Zeitpunkt wirksam.

ad b)

Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und der einschlägigen beruflichen Praxis

1a Abgeschlossenes einschlägiges Universitätshochschulstudium / Fachhochschulstudium / Akademie des gehobenen medizinischen Dienstes/ pädagogische Akademie / pädagogische Hochschule/ Akademie für Sozialarbeit ODER

1b vergleichbare abgeschlossene Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich

Zum Beispiel

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege);

Diplom-Sozialbetreuer/in und Fachsozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung und Familienarbeit

Lebens- und Sozialberater/innen gem. § 94 Z. 46 GewO 1994 oder

1c einschlägige betriebliche Qualifizierung und besondere betriebliche Aufgabe oder Funktion im Gesundheits-/ Sozialbereich oder in der arbeitsmarktpolitischen Versorgung / Beratung und mindestens zweijährige Berufs- und Praxiserfahrung

Bei dieser Personengruppe bleibt die Tätigkeit als zertifizierte/r Case Manager/in (ÖGCC) branchenspezifisch (= *beschränkte* Tätigkeit) gebunden. Der Bereich, auf den die Tätigkeit beschränkt ist, ist konkret im Zertifikat zu vermerken. Durch den Nachweis des Erlangens der erforderlichen formalen Zugangsqualifikation kann die Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin/ zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ beantragt werden.

2. Einschlägige, zumindest einjährige, berufliche Erfahrung bei den unter 1a und 1b genannten Gruppen: Diese berufliche Erfahrung kann im Rahmen einer Berufstätigkeit, im Rahmen eines Praktikums oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworben werden.

3. Folgende Nachweise müssen zusätzlich erbracht oder können bis zum Ende des Lehrganges erworben werden (gilt für alle Personengruppen, Anrechenbarkeit aus Vorqualifikationen ist bei Nachweis möglich).

- 45 UE Kommunikation und Gesprächsführung (Beratung, Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken)
- 15 UE Moderation
- 30 UE Selbstreflexion
- 45 UE Rechtskenntnisse

Der Nachweis, dass diese Kompetenzen informell erworben wurden, wird anerkannt, wenn dieser von einer Einrichtung ausgestellt ist, die auf die Anerkennung informell erworbener Kompetenzen spezialisiert ist.

II. Richtlinien zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Referentin (ÖGCC) / zertifizierter Referent (ÖGCC)“

Mindestanforderungen an die Qualifikation von zertifizierten Referenten / Referentinnen sind:

- a) Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und der einschlägigen beruflichen Praxis wie unter Seite 6, Punkt b genannt
- b) fundierte Kenntnisse zu Case und Care Management. Diese können z.B. nachgewiesen werden durch
 - Absolvieren eines Lehrganges nach den Richtlinien der ÖGCC oder einer gleichwertigen Qualifizierung oder
 - bereits langjährige Tätigkeit als Referent / Referentin in Case Management Lehrgängen oder
 - vertiefte sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Case Management

Der Nachweis wird eingebracht durch die Beschreibung des Ausbildungs- und Berufsweges und einer adäquaten Darstellung des Case Management Bezuges mit Beilegung entsprechender Zertifikate und Bestätigungen.

- c) Absolvierung des nachfolgend beschriebenen Qualifizierungsprogrammes

Modul 1:

Aktuelle Entwicklungen im Case und Care Management (15 Einheiten á 45 Minuten)

Modul 1 versteht sich als moderierte Diskussion zu aktuellen Erkenntnissen, als ein Fach- und Erfahrungsaustausch. Dieses Modul ist in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) zu besuchen. Die zeitliche Einheit ergibt sich aus der Teilnahme an einem Workshop mit 8 UE und der Teilnahme an einer Case Management Tagung. Die ÖGCC veranstaltet den Workshop in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) und kombiniert diesen Workshop nach Möglichkeit terminlich mit der ÖGCC Fachtagung.⁵

Modul 2:

Kompetenzen im Bereich Training (pädagogisch-didaktische, methodische Kompetenzen) mit 60 Einheiten.

Modul 1 ist von allen ReferentInnen (ÖGCC) zu absolvieren, Modul 2 nur von Personen, die über keine Trainings- bzw. Unterrichtserfahrungen verfügen bzw. über keine vergleichbare Qualifikation.

III. Richtlinien zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Prüferin (ÖGCC) / zertifizierter Prüfer (ÖGCC)“

Die Mindestanforderungen an die Qualifikation von PrüferInnen entsprechen jenen der zertifizierten Case Management ReferentInnen (ÖGCC) unter Punkt II.

⁵ Die erste Teilnahme am Modul 1 muss bis spätestens 31.12.2014 nachgewiesen werden.